

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1980

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	10. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung (BÄO)	1746

I.

21220

**Durchführung
der Bundesärzteordnung (BÄO)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 6. 1980 - V C 1 - 0400.3.0

Bei der Durchführung der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) - BÄO - ist wie folgt zu verfahren:

A.

**Erteilung der Approbation als Arzt
- § 3 BAO**

- 1 Erteilung der Approbation als Arzt an Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder heimatlose Ausländer i. S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), geändert durch das Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273).
 - 1.1 Von Antragstellern, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung die ärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
 - 1.1.1 Ein kurzgefaßter Lebenslauf;
 - 1.1.2 personenstandsrechtliche Nachweise über die Geburt sowie ggf. über eine geschlossene und noch bestehende Ehe;
 - 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers;

bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.
Besteht begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern.
Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ist die Vorlage eines innerhalb des Heimatstaates ausgestellten Reisepasses erforderlich.
Zu beachten ist, daß ein britischer Paß den Inhaber nur dann als britischen Staatsangehörigen im Sinne des EWG-Rechts ausweist, wenn er auf Seite 5 folgende Eintragung enthält:
„Holder has the right of abode in the United Kingdom“
(vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1973 - SMBl. NW. 26 -)
 - 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
 - 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder - bei wiederholtem Antrag oder bereits ausgeübter ärztlicher Tätigkeit - ein Berufsgerichtsverfahren anhängig ist;
 - 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein.
In Zweifelsfällen ist ein weiteres ärztliches Gutachten, ggf. vom zuständigen Amtsarzt, anzufordern.
 - 1.1.7 Das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung.
 - 1.1.8 Sofern die ärztliche Prüfung noch nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte abgelegt worden ist, sind außer den in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Unterlagen noch die Nach-

weise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit und ein selbstgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit beizubringen.

Die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit können durch amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen erbracht werden.

- 1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung in der DDR oder in Ostberlin erhalten haben, ist an Stelle der in den Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8 aufgeführten Unterlagen die in der DDR erteilte Approbationsurkunde im Original vorzulegen.

Die vorgelegte Approbationsurkunde weist die in § 3 Abs. 1 Satz 4 BÄO geforderte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BÄO nach, wenn sie entweder vor Inkrafttreten der „Anordnung über die Approbation als Arzt - Approbationsordnung für Ärzte - vom 13. 1. 1977“ (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I S. 30) ausgestellt worden ist oder zwar nach Inkrafttreten der vorgenannten Approbationsordnung ausgestellt worden ist, aber den Hinweis enthält: „Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften“.

Der Inhaber einer solchen nach § 2 der Approbationsordnung der DDR erteilten Approbation hat das Hochschulstudium - Grundstudienrichtung Medizin - einschließlich eines einjährigen Praktikums (Pflichtassistent) erfolgreich absolviert und den akademischen Grad „Diplom-Mediziner“ erworben.

- 1.2.1 Enthält die Approbationsurkunde dagegen den Vermerk: „Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften“, liegt eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht vor. Gemäß § 4 der Approbationsordnung der DDR wird diese - eingeschränkte - Approbation Absolventen medizinischer Hochschulen mit medizinisch-biologischem Ausbildungsprofil nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums erteilt. Bei diesem Studienabschluß handelt es sich nicht um eine abgeschlossene Ausbildung.

- 1.2.2 Inhabern der in Nummer 1.2.1 genannten Approbation kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung einer abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in einem Krankenhaus in Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 Abs. 4 BÄO erteilt werden.

Die Erlaubnis ist in Anlehnung an die in § 3 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425) getroffenen Regelung inhaltlich dahin zu beschränken, daß sie nur für eine praktische Tätigkeit von je 16 Wochen in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete gilt. Sie ist mit der Auflage zu versehen, daß die Berufsausübung unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation nach § 3 BÄO oder die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO besitzt, zu erfolgen hat.

- 1.2.3 Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Approbation zu erteilen, wenn die vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse der jeweils für die Ausbildung zuständigen Chefärzte die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausdrücklich bestätigen.

Anderenfalls ist von dem Approbationsbewerber zu verlangen, daß er zur Erreichung des notwendigen gleichwertigen Ausbildungsstandes seine Ausbildung fortsetzt. Hierzu ist ihm ggf. nach vorheriger Einholung einer ergänzenden Auskunft der für die bisherige Ausbildung zuständigen Ärzte entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen eine die Dauer und die Tätigkeit festlegende Berufserlaubnis zu erteilen.

- 1.2.4 Kann eine in der DDR ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufes durch Beibringung anderer geeigneter Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und etwa vorhandenen sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung über die erhaltene Ausbildung und die abgelegten Prüfungen zu fordern.
Der Antragsteller kann seine Angaben durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen.
- 1.3 Von Antragstellern, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung erhalten haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
- 1.3.1 Die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise.
- 1.3.2 An Stelle der in den Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8 bezeichneten Unterlagen sind das/der von dem betreffenden EWG-Mitgliedstaat erteilte ärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen (vgl. § 35 Abs. 2 bis 5 der Approbationsordnung für Ärzte i. d. F. v. 3. April 1979 - BGBl. I S. 425).
Ist dieses/dieser in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 BÄO aufgeführt und nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellt, hat ihr Inhaber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Dasselbe gilt, wenn das/der vorgelegte Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweis zwar vor dem 20. Dezember 1976 ausgestellt worden ist, aber den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG in der Fassung v. 16. 8. 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14) genügt. Ist die zuletzt genannte Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates zu verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.
- 1.3.3 Bringt der Antragsteller eine solche Bescheinigung nicht bei, kann ihm, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes eine Berufserlaubnis gemäß § 10 Abs. 4 BÄO erteilt werden.
Die Erlaubnis ist zunächst für die Dauer eines Jahres auszustellen.
Im übrigen ist Nummer 1.2.3 entsprechend anzuwenden.
- 1.4 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines der Mitgliedstaaten der EWG erworben haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
- 1.4.1 Die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise.
- 1.4.2 An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 bzw. 1.1.8 vorzulegenden Unterlagen tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Legt der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der ihn zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat.
Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Berechtigungsnachweises entschieden werden. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit oder der Abgeschlossenheit der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studiennachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, Nassestraße 8, 5300 Bonn, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist meine Entscheidung einzuholen.
- 1.4.3 Liegt keine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung vor, ist entsprechend Nummer 1.3.3 zu verfahren.
2. Erteilung der Approbation als Arzt an Ausländer aus Nicht-EWG-Mitgliedsstaaten - § 3 Abs. 3 BÄO
- 2.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern.
Bei verheirateten Antragstellern ist außerdem die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen - bei fremdsprachlichen Urkunden in Form beglaubigter Übersetzungen - folgender Nachweise zu fordern:
1. Heiratsurkunde,
 2. Geburtsurkunde des Ehegatten und ggf. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.
- Falls der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist, so ist auch dies nachzuweisen.
Bezüglich der Nachweise über die erhaltene ärztliche Ausbildung sind
- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich der BÄO eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, Buchstabe A, Nummern 1.1.7 bzw. 1.1.8,
 - bei Antragstellern, die in der DDR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, Buchstabe A, Nummern 1.2 bis 1.2.4,
 - bei Antragstellern, die in einem der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, Buchstabe A, Nummern 1.3.2 und 1.3.3,
 - bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereichs der BÄO, der DDR oder eines EWG-Mitgliedstaates eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben, Buchstabe A, Nummern 1.4.2 und 1.4.3 entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Bei § 3 Abs. 3 BÄO handelt es sich um eine Vorschrift, die auf der Tatbestandsseite unbestimmte Rechtsbegriffe (abgeschlossene Ausbildung/Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes) enthält, und wenn diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, eine Ermessensermächtigung der Behörde begründet. Die unter Nummer 2. fallenden Antragsteller haben, auch wenn die Voraussetzungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffentliches Gesundheitsinteresse“ vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.
Zum sachgerechten Verständnis des § 3 Abs. 3 BÄO wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Ärzten und Ärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten vorzubehalten. Mit dieser Bestimmung will der Gesetzgeber sicherstellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland in aller Regel nur solche Ärzte praktizieren, die mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den ärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen wie des Standesrechtes unterrichtet sind.
Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß seit der Novellierung der BÄO im Jahre 1977

Ärzte aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Ärzte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben. Infolge der engen und vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen und Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EWG-Ländern sind die Lebensverhältnisse im allgemeinen soweit angenähert, daß die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht nur von deutschen, sondern auch von Ärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten erfüllt werden können.

- 2.2.1 Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ setzt voraus, daß die persönlichen Verhältnisse Besonderheiten aufweisen, die ihn von dem Regelfall eines Staatsangehörigen aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, der im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung als approbierter Arzt tätig sein will, **wesentlich** unterscheiden. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation des Bewerbers und auf seine Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. BVerwG., Urteil v. 21. 5. 1974, I C 37/72, in NJW 1974, S. 1634 ff.).

Die Aufenthaltsdauer für die Ausbildung zum Arzt und für die Weiterbildung zum Gebietsarzt und die sich daraus ergebenden Lebensverhältnisse des Antragstellers müssen bei der Würdigung, ob ein besonderer Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BAO anzunehmen ist, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Bei einer erst dreijährigen Tätigkeit des ausländischen Arztes als Gebietsarzt an deutschen Krankenhäusern aufgrund von Erlaubnissen nach § 10 Abs. 3 BAO kann auch unter Berücksichtigung des Vorliegens einer befristeten Einbürgerungszusicherung ohne das Hinzukommen weiterer Umstände ein besonderer Einzelfall nicht bejaht werden. (So BVerwG. Urteil v. 13. 9. 1979 – 3 C 114.79 –)

Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Tatsachen am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Einzelfalles“ angeführt werden:

- Ehegatte mit deutscher Staatsangehörigkeit,
- vieljähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
- Einbürgerungswunsch bzw. laufendes Einbürgerungsverfahren.

Zur Beurteilung dieser Tatsachen wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.2.1.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Art. 6 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme eines besonderen Einzelfalles im Sinne des § 3 Abs. 3 BAO zu begründen. Entsprechend der unter Nummer 2.2 dargelegten gesetzlichen Zweckrichtung ist im ärztlichen Berufszulassungsrecht eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Arzt erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Arzt aufgrund vieljährigen Aufenthalts und vieljähriger ärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt hat.
- 2.2.1.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse beruht in der Regel auf der langen Dauer des medizinischen Studiums und der ärztlichen Weiterbildung. Er wird vom Gesetzgeber als Regelfall angesehen, wie sich sowohl aus § 3 Abs. 3 BAO als auch aus § 10 Abs. 2 BAO ergibt.
- Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 BAO geht nämlich in ihrem Satz 1 grundsätzlich davon aus, daß der Ausländer, der die Approbation begehrt, die medizinische Ausbildung von mindestens sechs Jahren Dauer im Inland erworben hat und regelt in Satz 2 besonders den Fall, daß die Ausbildung im Ausland erworben wurde. In Verbindung mit der Regelung des § 10 Abs. 2 BAO, wonach zu Weiterbildungs-

zwecken Erlaubnisse zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs insgesamt für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren erteilt werden kann, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufenthalt von 13 und mehr Jahren bei einem Antragsteller, der im Inland seine Aus- und Weiterbildung erhalten hat, allein keinen „besonderen Einzelfall“ zu begründen vermag.

Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt auch nicht selbständig einen besonderen Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 3 BAO darstellen kann.

- 2.2.1.3 Einbürgerungsrechtliche Erwägungen werden von der Gesetzesregelung und dem Gesetzeszweck der BAO nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb auch nicht bei der Entscheidung über den Approbationsantrag berücksichtigt werden. Ob der ausländische Arzt von der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen will oder nicht, ist im berufsrechtlichen Zusammenhang unerheblich.

- 2.2.2 Bei der Prüfung der Rechtsvoraussetzung „aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses“ ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der im Bundesgebiet berufstätigen Ärzte Ende 1978 bereits 130 033 betrug. Auf die Zahl der Gesamtbevölkerung bezogen, entspricht dies im Durchschnitt einem Verhältnis von 1 Arzt auf 472 Einwohner (vgl. im einzelnen das in „Wirtschaft und Statistik“ 1979, Heft 12, S. 889 ff. veröffentlichte Zahlenmaterial). Die günstige Nachwuchssituation wird weitere Verbesserungen bringen.

Die Erteilung einer Approbation an ausländische Ärzte kann daher aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses nur noch in ganz seltenen Einzelfällen geboten sein.

Die Erteilung einer Approbation zur Behebung regionaler und struktureller Engpässe kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation volle Freizügigkeit verbunden ist, d. h. der Bewerber sich u. a. an jedem Ort seiner Wahl frei niederlassen kann.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation an einen ausländischen Arzt praktisch nur noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein (ausländischer) Spezialist – etwa ein Hochschullehrer – für eine dauernde ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll, und ein anderer qualifizierter approbierter Arzt nicht zur Verfügung steht.

- 2.2.3 Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, muß das Ermessen betätigt werden. Das Interesse des Approbationsbewerbers ist abzuwägen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 BAO einzubeziehen. Insoweit ist die Überlegung, dem Antragsteller an Stelle einer Approbation eine Berufserlaubnis – ggf. unter Auflagen – zu erteilen, grundsätzlich sachgerecht. Eine solche administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. Mai 1974, – I C 37.72, in NJW 1974, S. 1634 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ein ausländischer Approbationsbewerber, der die tatbestandlichen Erfordernisse des § 3 Abs. 3 BAO erfüllt, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 10 BAO verwiesen werden darf, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelfalles bestimmen. Zu berücksichtigen sind u. a. das Lebensalter, der berufliche Werdegang, die Fachrichtung und die Integration des Antragstellers in die deutschen Lebensverhältnisse.

3. Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 BAO vor und soll deshalb die Entscheidung über die Er-

teilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 10 BAO erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

B.

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation als Arzt

1. Bei dem Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAO wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf-, Berufsgerichts- oder Disziplinarverfahren ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach dem in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des betreffenden Arztes zur Ausübung seines Berufes begründen. Eine straf-, berufs- oder disziplinarrechtliche Verurteilung rechtfertigt nicht ohne weiteres den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall eigenständig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen den Entzug der Approbation zum Schutz des öffentlichen Interesses insbesondere der Patienten erfordern.

2. Ruhensanordnung der Approbation

Soll nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BAO das Ruhen der Approbation angeordnet werden, so ist zu prüfen, ob die gegen den Arzt erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie - falls sie sich später als zutreffend herausstellen - seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes begründen.

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen Arztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Ärzteschaft. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, der Grad des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Das Interesse eines Arztes, dessen Zuverlässigkeit oder Würdigkeit aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse des Arztes an der Aufrechterhaltung seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß gemäß § 6 Abs. 4 BAO die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C.

Wiedererteilung der Approbation als Arzt

1. Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dieser Grundsatz ist auch auf den Verzicht anzuwenden. Bei (Neu)erteilung einer Approbation sind deshalb alle Voraussetzungen des § 3 BAO (vgl. A.) erneut zu prüfen.
2. Bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Dabei müssen die nachfolgenden Bemühungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen. Eine le-

diglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine zweite Erteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.

3. Im allgemeinen ist nach der Entziehung der Approbation ein längerer Zeitraum verstrichen, ehe ein begründeter Antrag auf eine zweite Erteilung der Approbation gestellt werden kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Arzt nach längerer Nichtausübung seines Berufs über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße verfügt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erbringen.

4. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren gemäß § 8 BAO zu erteilen ist, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der fachlichen und beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.

D.

Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes - § 10 BAO -

1. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen zu fordern:
 - 1.1 - schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache,
 - 1.2 - Nachweis über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung,

Arztdiplom, ärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige ärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung - fremdsprachliche Urkunden zusätzlich in öffentlich beglaubigter Übersetzung - vorzulegen.

Sind die Urkunden von einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimat- oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt worden ist.
 - 1.3 - Amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist zusätzlich die Vorlage amtlich beglaubigter Übersetzungen zu verlangen.
 - 1.4 - Lebenslauf mit Lichtbild,

(in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen)
 - 1.5 - Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,

bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung,
 - 1.6 - Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
 - 1.7 - ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder we-

gen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein,

- 1.8 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte ärztliche Tätigkeit,
- 1.9 - bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis ggf. die letzte Berufserlaubnis.
- 1.10 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Facharztanerkennung bzw. Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung,
- 1.11 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland (ausgenommen Österreich und die Schweiz) erworbenen akademischen Grades im Geltungsbereich der BÄO.
Die Führung der in Österreich und der Schweiz erworbenen akademischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1988 (SGV. NW. 221) allgemein genehmigt.
- 1.12 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten sind zusätzlich folgende Nachweise zu fordern:
 - 1.12.1 - Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;
 - 1.12.2 - Anstellungsbestätigung des Krankenhauses oder medizinischen Instituts, an dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
 - 1.12.3 - Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift;
dieser kann auch erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts oder des Krankenhaus-Chefarztes bzw. des ärztlichen Leiters des medizinischen Instituts;
 - 1.12.4 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländerrechts (Sichtvermerk);
 - 1.12.5 - bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend!) darüber zu verlangen, daß die ärztliche Weiterbildung des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird. In der Bescheinigung soll unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden.
- 2 Bei der Anwendung des § 10 BÄO sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar.
Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EWG-Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich der BÄO ausüben wollen.
 - 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt - abgesehen von der in § 10 Abs. 4 BÄO für bestimmte Aus-

nahmefälle getroffenen Sonderregelung - stets voraus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweist.

Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt.

Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestr. 8, einzuholen.

- 2.3 Die Vorschrift des § 10 BÄO ist eine Ermessensvorschrift.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, aber bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Sind die geforderten Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden.

- 2.4 Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BÄO stellt der Behörde einen weiten Ermessensspielraum zur Verfügung. Bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung sind das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen.

Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung sind auf der Seite der öffentlichen Interessen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 2.4.1 Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder hat sich auf ihrer 28. Sitzung am 28. und 29. 10. 1971 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes zu der Auffassung bekannt, daß Ärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der ärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Medizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Ärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Gebietsarzt soll ihnen im Geltungsbereich der BÄO nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatstaates ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige ärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von ärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerbern aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung beitragen.

- 2.4.2 Ausländische Ärzte aus den Ländern Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Israel, Norwegen, USA, Kanada, Australien und Neuseeland können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll.

In begründeten Einzelfällen sind weitere Ausnahmen im Hinblick auf andere Herkunftsländer möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines förmlichen Ersuchens der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.

- 2.4.3 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des

Bundes gefördert werden, im Geltungsbereich der BÄO weiter- oder fortbilden wollen. Das gleiche gilt für ausländische Ärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich der BÄO aufhalten wollen.

- 2.5 Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von vier Jahren hinaus ist nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder des § 10 Abs. 3 BÄO erfüllt sind.
- 2.5.1 Der für den Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO erforderliche Zeitraum bestimmt sich nach den in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammern für das jeweilige Fachgebiet vorgeschriebenen Zeiten. Diese dürfen nur überschritten werden, wenn der Antragsteller die Verzögerung nicht selbst zu vertreten hat. Bei der Beurteilung dieser Frage ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten hat der Antragsteller etwa krankheitsbedingte Unterbrechungen. Hat der Antragsteller die Fachrichtung einer begonnenen Weiterbildung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde gewechselt, ist eine Erteilung der Berufserlaubnis über die Vierjahresgrenze hinaus unzulässig, weil sie nicht - wie in § 10 Abs. 2 Satz 3 BÄO gefordert - dem Abschluß der Weiterbildung dient, die nach Erteilung der Berufserlaubnis **begonnen** wurde.
- 2.5.2 Über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus darf eine weitere Berufserlaubnis ausnahmsweise unter den in § 10 Abs. 3 BÄO aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen erteilt werden.
- Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach §§ 28 ff Ausländergesetz statt, das von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit bindender Wirkung für andere Behörden durchgeführt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 16. 8. 1977, in DOV 1978, S. 180). Andere Behörden als das Bundesamt sind rechtlich gehindert, Feststellungen darüber zu treffen, ob ein Asylantrag offensichtlich begründet ist oder nicht.
- 2.5.3 Bei der Beurteilung der Tatbestandsalternative „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ ist grundsätzlich nicht auf die Besetzung einzelner Arztstellen abzustellen, sondern auf die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in einem je nach den ärztlichen Verhältnissen (Bevölkerungsdichte, Land- oder Stadtregion, Verkehrsverhältnisse) abzugrenzenden Gebiet. Die Feststellung, ob in einem solchen Gebiet die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gesichert ist, kann sachgerecht nur in der Weise erfolgen, daß das gesamte ärztliche Versorgungsangebot in diesem Gebiet unter Einbeziehung aller Krankenhäuser, medizinischen Einrichtungen und niedergelassenen Ärzte geprüft wird.
- 2.5.3.1 Diese Kriterien gelten insbesondere für die ambulante ärztliche Versorgung.
- 2.5.3.2 Für den Krankenhausbereich ist davon auszugehen, daß eine Nichtbesetzbarkeit einer einzelnen Arztstelle lediglich in den Fällen zu einer Gefährdung der angemessenen ärztlichen Versorgung der Bevölkerung führen kann, in denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Krankenhausabteilung in Frage steht. Dabei sind das Stellenplan-Ist und das Stellenplan-Soll zu berücksichtigen. Eine normale Personalfuktuation kann nicht im Sinne einer ärztlichen Unterversorgung gewertet werden. In solchen Fällen liegt es im allgemeinen ärztlichen Versorgungsinteresse, dem Notstand durch die Erteilung einer weiteren Erlaubnis an einen ausländischen Arzt abzuwehren, wenn aufgrund ergebnisloser Bemühungen des Krankenhauses und

vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, in Fällen eines akuten Notstandes ausnahmsweise über einen kürzeren Zeitraum, nachgewiesen ist, daß der notwendige Personalbedarf durch deutsche oder ihnen gleichgestellte ausländische Ärzte nicht gedeckt werden kann.

- 2.5.3.3 Unter den Begriff „ärztliche Versorgung der Bevölkerung“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren geleistet werden. Daher ist es nicht zulässig, einem ausländischen Arzt eine Berufserlaubnis über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume hinaus mit der Zwecksetzung zu erteilen, daß er ein laufendes Promotionsverfahren abschließen kann.
- 2.5.3.4 Eine Berufserlaubnis zu Forschungszwecken soll grundsätzlich nicht über die in § 10 Abs. 2 BÄO genannten Zeiträume von vier Jahren hinaus erteilt werden.
- 2.5.4 Ausländischen Ärzten, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, eine Berufserlaubnis über die zeitlichen Grenzen des § 10 Abs. 2 BÄO hinaus zu erteilen, läßt sich mit Rücksicht auf die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 6 GG jedenfalls solange rechtfertigen, als es in der Bundesrepublik Deutschland kein erhebliches Überangebot an Ärzten gibt.
- 2.5.5 Auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 BÄO steht die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Ermessen der Behörde.
- 2.5.5.1 Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, daß Ärzte aus Entwicklungsländern nach Abschluß ihrer Aus- oder Weiterbildung veranlaßt werden sollen, ihre in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Nutzen der Bevölkerung ihrer Heimatländer einzusetzen, um auf diese Weise zur Beseitigung der ärztlichen Unterversorgung der Entwicklungsländer beizutragen. Diesem Gesichtspunkt kommt die Bedeutung eines erheblichen öffentlichen Belanges zu (so auch das Oberverwaltungsgericht Münster in ständiger Rechtsprechung). Bei Ärzten aus Entwicklungsländern wird daher in aller Regel nach Abschluß der Weiterbildung für eine Verlängerung der Berufserlaubnis selbst dann kein Raum sein, wenn die Voraussetzung des § 10 Abs. 3 BÄO „im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung“ erfüllt ist.
- 2.5.5.2 Im übrigen vermögen die von den Antragstellern im allgemeinen vorgebrachten privaten Belange eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO und damit ein Zurücktreten der entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung nicht zu rechtfertigen.
- Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede ärztliche Tätigkeit die vorhandene Unterversorgung lindert, und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Arztes in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt. Dies gilt auch für Antragsteller, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind.
- 2.6 Die Berufserlaubnis ist regelmäßig auf eine nicht-selbständige und nichtleitende Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus oder bestimmten medizinischen Institut zu beschränken. In den Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, daß sie nur zur Ausübung des ärztlichen Berufs an Krankenhäusern und medizinischen Instituten in Nordrhein-Westfalen berechtigt.
- 2.7 Inhabern einer Berufserlaubnis, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann auf besonderen

Antrag hin die Vertretung eines bestimmten niedergelassenen Arztes oder Gebietsarztes (Facharztes) gestattet werden, wenn die Vertretung durch Nachbarkollegen nicht möglich ist und die Praxis offengehalten werden muß.

Die Vertretungserlaubnis ist für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Es ist darauf zu achten, daß ein Arzt nur von einem Kollegen derselben Fachrichtung vertreten sein darf (Patientenerwartung).

- 2.8 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit (als Chefarzt) am Krankenhaus darf nur ausnahmsweise und nur solchen Antragstellern erteilt werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 3 BÄO erfüllen.

Anlage 1

Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigefügte Muster zu verwenden.

- 2.9 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 BÄO in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller - unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Erlaubnisurkunde - darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Ärzten aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.

Anlage 2

Für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

- 2.10 Eine Erlaubnis nach § 10 BÄO darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der BÄO berechtigende Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) haben. Hierfür ist die deutsche Auslandsvertretung in dem jeweiligen Heimatstaat des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller hat vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das entsprechende Visum einzuholen. Ist er lediglich mit einem Touri-

stervisum eingereist, kann ihm eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden.

Einem ausländischen Antragsteller aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 10 BÄO erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster in seinem Heimatland zuzustellen.

Anlage 3

- 2.11 Eine einem ausländischen Arzt aus einem Nicht-EWG-Mitgliedsstaat erteilte Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ersetzt nicht eine nach der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis.

- 2.12 In den Fällen, in denen das Benehmen gemäß § 12 Abs. 5 BÄO herzustellen ist, sind mir die Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den zuständigen Bundesminister vorzulegen.

- 2.13 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 10 BÄO getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. April des folgenden Jahres nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster Bericht zu erstatten.

Anlage 4

E.

Die Rücknahme einer Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), der Widerruf einer Erlaubnis nach § 49 VwVfG. NW.

F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 BÄO sind die zuständigen Ärztekammern zu unterrichten.

Darüber hinaus sind die obersten Landesgesundheitsbehörden in den Fällen der Versagung der Approbation als Arzt und der Erlaubnis nach § 10 BÄO sowie in den Fällen der §§ 5, 6, 8 und 9 BÄO zu unterrichten.

Mein RdErl. v. 12. 7. 1972 (SMBL. NW. 21220) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Herrn/Frau

geb. am: in:

wird aufgrund des § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) die

Erlaubnis

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit in dem Gebiet – Teilgebiet

an

für die Zeit vom bis

widerruflich erteilt.

Diese Erlaubnis erlischt bereits vor dem genannten Endzeitpunkt, wenn die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur vorübergehend – verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgeben.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom sind zu beachten.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Postanschrift:

Der Regierungspräsident:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Bundesärzteordnung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Bundesärzteordnung.

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- um Ihnen aus entwicklungs- und bildungshilfepolitischen Gründen eine Weiterbildung zu ermöglichen
- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin zu erweitern
- im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet aufgrund bilateraler Absprachen
- im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung
- im Hinblick auf die erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter
- im Hinblick auf Ihre besonderen persönlichen Verhältnisse

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gemäß § 2 der Neufassung des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) der zuständigen Ärztekammer. Nach § 4 des Kammergesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 1, 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1971 (SGV. NW 2011) in Verbindung mit Ziff. 10.1.1.3 (10.1.1.4) des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. 1. 1973 (SGV. NW 2011) sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM und Auslagen in Höhe von DM zu erstatten. Den Gesamtbetrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Arzt zur dauernden Ausübung des ärztlichen Berufes.
2. Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufes ist auf Grund einer Berufserlaubnis zulässig. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren bzw. bis zum Abschluß einer sofort begonnenen ärztlichen Weiterbildung erteilt werden. Ausnahmsweise darf eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und wird grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzarzt oder Oberarzt – also auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit – am Krankenhaus oder medizinischen Institut begrenzt. Ärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes (§ 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung).
3. Ein Wechsel einer einmal begonnenen Facharztweiterbildung ist unzulässig, es sei denn, er wäre von mir ausdrücklich vorher genehmigt worden.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Arzt persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes
 - b) ausführliches Zeugnis des Chefarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte ärztliche Tätigkeit
 - c) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.

Nach den mir bisher vorgelegten Unterlagen sind Sie zur Führung des Doktor-Grades in der Bundesrepublik Deutschland nicht berechtigt. Gegebenenfalls bitte ich, mir die Genehmigung nachzuweisen.
6. Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, wird gemäß § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 2511); (BGBl. III 2122-2) geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Postanschrift:

Der Regierungspräsident:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes**Anlg.:**

Sehr geehrte

Aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes in nichtselbständiger Tätigkeit an einem Krankenhaus oder medizinischen Institut im Lande Nordrhein-Westfalen zu erteilen, beschränkt auf eine Weiterbildung in dem Gebiet

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 (BGBl. I S. 353). Diese ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerkes (Visum) einzuholen.

Von dem Sichtvermerk bitte ich, mir **nach Ihrer Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland eine amtlich beglaubigte Fotokopie zu übersenden. Ohne Vorlage des Sichtvermerkes kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

Ich mache Sie schon jetzt darauf aufmerksam, daß Sie den ärztlichen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend ausüben dürfen.

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis Sie noch nicht berechtigt, eine ärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 4

[illegible]

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 62 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X